



Brüssel, 25. Mai 2020
REV1 – ersetzt die Mitteilung vom
23. Januar 2018 und die vom 18. Februar
2019 datierte Fassung der Fragen und
Antworten (REV2)

MITTEILUNG

DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH PFLANZENSCHUTZMITTEL

Seit dem 1. Februar 2020 ist das Vereinigte Königreich kein Mitgliedstaat der Europäischen Union mehr, sondern ein „Drittland“.¹ Im Austrittsabkommen² ist ein Übergangszeitraum vorgesehen, der am 31. Dezember 2020³ endet. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt das EU-Recht in seiner Gesamtheit für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich.⁴

Die EU und das Vereinigte Königreich werden während des Übergangszeitraums ein Abkommen über eine neue Partnerschaft aushandeln, das insbesondere eine Freihandelszone vorsieht. Es ist jedoch nicht sicher, ob am Ende des Übergangszeitraums ein solches Abkommen geschlossen und in Kraft treten wird. In jedem Fall würden durch ein solches Abkommen Beziehungen begründet, die sich hinsichtlich der Marktzugangsbedingungen erheblich von der Teilnahme des Vereinigten Königreichs am Binnenmarkt⁵, an der Zollunion der EU und am MwSt- und Verbrauchsteuerraum unterscheiden.

¹ Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

² Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7) (im Folgenden das „Austrittsabkommen“).

³ Der Übergangszeitraum kann vor dem 1. Juli 2020 einmalig um höchstens ein oder zwei Jahre verlängert werden (Artikel 132 Absatz 1 des Austrittsabkommens). Die britische Regierung hat eine solche Verlängerung bislang ausgeschlossen.

⁴ Mit bestimmten Ausnahmen, die in Artikel 127 des Austrittsabkommens festgelegt sind, von denen jedoch keine im Zusammenhang mit dieser Mitteilung von Belang ist.

⁵ Insbesondere umfasst ein Freihandelsabkommen keine Binnenmarktgrundsätze (für Waren und Dienstleistungen), wie gegenseitige Anerkennung, das „Herkunftslandprinzip“ oder Harmonisierung. Ebenso wenig werden durch ein Freihandelsabkommen Zollförmlichkeiten und -kontrollen, etwa in Bezug auf den Ursprung der Waren und die betreffenden Vormaterialien, oder Einfuhr- und Ausfuhrverbote und -beschränkungen abgeschafft.

Daher sind alle interessierten Parteien, insbesondere die Wirtschaftsakteure, auf die nach Ablauf des Übergangszeitraums bestehende Rechtslage hinzuweisen (unten Teil A). In dieser Mitteilung werden auch einschlägige Trennungsbestimmungen des Austrittsabkommens (unten Teil B) sowie die in Nordirland nach Ablauf des Übergangszeitraums anwendbaren Vorschriften (unten Teil C) erläutert.

Empfehlung an die Interessenträger:

Um den in dieser Mitteilung dargelegten Folgen zu begegnen, wird den Interessenträgern ausdrücklich empfohlen, die Vertriebswege anzupassen, insbesondere was den Parallelhandel mit Pflanzenschutzmitteln aus dem Vereinigten Königreich anlangt.

Hinweis:

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit

- den EU-Vorschriften für Rechte des geistigen Eigentums (Patente, Marken) einschließlich der Erschöpfung dieser Rechte;
- dem Lebens- und Futtermittelrecht der EU einschließlich der Vorschriften über amtliche Kontrollen;
- dem Chemikalienrecht der EU.

Zu diesen Themen befinden sich weitere Mitteilungen in Vorbereitung oder wurden bereits veröffentlicht.⁶

A. RECHTSLAGE NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gelten die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁷ und die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs⁸ nicht mehr für das Vereinigte Königreich.⁹ Dies wirkt sich insbesondere wie folgt aus:¹⁰

⁶ https://ec.europa.eu/info/european-union-and-united-kingdom-forging-new-partnership/future-partnership/preparing-end-transition-period_en

⁷ ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1.

⁸ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁹ Informationen zur Anwendbarkeit dieser Verordnungen in Nordirland finden sich in Teil C dieser Mitteilung.

¹⁰ Was die **Niederlassungsanforderungen** betrifft, so verlangt weder die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 noch die Verordnung (EG) Nr. 396/2005, dass die Steller von Anträgen auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels und die Inhaber einer solchen Zulassung in der Europäischen Union

1. GENEHMIGUNGEN VON WIRKSTOFFEN

Gemäß dem Austrittsabkommen können Behörden des Vereinigten Königreichs bereits während des Übergangszeitraums nicht mehr als federführende Behörde für Risikobewertungen, Untersuchungen, Genehmigungen oder Zulassungen nach Anhang VII des Austrittsabkommens tätig werden.¹¹ In diesem Anhang wird auch die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 aufgeführt.

Deshalb kann das Vereinigte Königreich seit seinem Austritt und auch schon während des Übergangszeitraums nicht mehr als berichterstattender Mitgliedstaat für die Bewertung von Genehmigungsanträgen neuer Wirkstoffe oder von Anträgen auf Erneuerung der Genehmigung von Wirkstoffen tätig werden.

Der neue berichterstattende Mitgliedstaat (und gegebenenfalls der mitberichterstattende Mitgliedstaat), der die Funktion des berichterstattenden Mitgliedstaats (oder des mitberichterstattenden Mitgliedstaats) vom Vereinigten Königreich übernommen hat, ist dazu berechtigt, sich die Kosten der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Arbeiten in Übereinstimmung mit und unter den Bedingungen von Artikel 74 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 durch Gebühren erstatten zu lassen, die auf transparente Weise festgesetzt werden und den tatsächlichen Kosten der angefallenen Arbeit entsprechen. Dies gilt auch für Bewertungen, mit denen das Vereinigte Königreich bereits begonnen hat.

In den Fällen, in denen die Genehmigung unter der Bedingung erteilt wurde, dass bestätigende Informationen vorgelegt werden, die vom ursprünglichen berichterstattenden Mitgliedstaat zu bewerten sind (Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009), und in denen das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat fungiert hatte, wurde diese Aufgabe einem anderen Mitgliedstaat übertragen.¹²

2. FESTLEGUNG VON RÜCKSTANDSHÖCHSTGEHALTEN (RHG)

Nach dem Austrittsabkommen können Behörden des Vereinigten Königreichs bereits während des Übergangszeitraums nicht mehr als federführende Behörde für Risikobewertungen, Untersuchungen, Genehmigungen oder Zulassungen gemäß Anhang VII des Austrittsabkommens tätig werden.¹³ Dieser Anhang schließt die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 mit ein.

Deshalb kann das Vereinigte Königreich seit seinem Austritt aus der Europäischen Union und auch schon während des Übergangszeitraums nicht mehr als bewertender Mitgliedstaat fungieren.

niedergelassen sein müssen. Die genannten Verordnungen enthalten auch keine spezifischen Vorgaben dafür, **wo sich die Produktionsstätte(n) befinden muss/müssen**, in der/denen Wirkstoffe oder Pflanzenschutzmittel hergestellt werden.

¹¹ Siehe Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

¹² https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_brexit_mrl-files-reallocation.pdf

¹³ Siehe Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

Die Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, die Rolle des bewertenden Mitgliedstaats gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 neu zuzuweisen.¹⁴

3. ZULASSUNGEN VON PFLANZENSCHUTZMITTELN

Nach dem Austrittsabkommen können Behörden des Vereinigten Königreichs bereits während des Übergangszeitraums nicht mehr als federführende Behörde für Risikobewertungen, Untersuchungen, Genehmigungen oder Zulassungen gemäß Anhang VII des Austrittsabkommens tätig werden.¹⁵ Dieser Anhang schließt die Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 mit ein.

Deshalb kann das Vereinigte Königreich seit seinem Austritt aus der Europäischen Union und auch schon während des Übergangszeitraums nicht mehr als berichterstattender Mitgliedstaat einer Zone fungieren und vom Vereinigten Königreich ausgestellte Zulassungen können nicht mehr nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit anerkannt werden. Die von den EU-Mitgliedstaaten vor dem Austritt erteilten Zulassungen, für die das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat der Zone fungierte, bleiben gültig.

- Neuanträge: Neuanträge auf Zulassung von Pflanzenschutzmitteln können seit seinem Austritt nicht mehr an das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat der Zone gerichtet werden (Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009).
- Bewertungen, bei denen das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat der Zone fungiert und die am Austrittsdatum noch nicht abgeschlossen sind: die Bewertungen müssen von einem EU-Mitgliedstaat fertiggestellt werden, der die Funktion des berichterstattenden Mitgliedstaats der Zone übernimmt.
- Bewertungen, bei denen das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat der Zone fungierte und die abgeschlossen wurden, d. h. den EU-Mitgliedstaaten übermittelt wurden¹⁶, ohne dass das Vereinigte Königreich seine nationale Zulassung vor dem Austrittsdatum erteilt hat: die Funktion des berichterstattenden Mitgliedstaats der Zone muss von einem EU-Mitgliedstaat übernommen werden, der auf Grundlage des fertiggestellten Bewertungsberichts über seine nationale Zulassung entscheidet. Weitere Zulassungen sind auf dieser Grundlage zu erteilen (Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009).
- Bewertungen, bei denen das Vereinigte Königreich als berichterstattender Mitgliedstaat der Zone fungierte und die abgeschlossen wurden, d. h. den EU-Mitgliedstaaten übermittelt wurden¹⁷, und bei denen das Vereinigte Königreich seine nationale Zulassung vor dem Austrittsdatum erteilt hat: die Mitgliedstaaten

¹⁴ https://ec.europa.eu/food/sites/food/files/plant/docs/pesticides_brexit_mrl-files-reallocation.pdf.

¹⁵ Siehe Artikel 128 Absatz 6 des Austrittsabkommens.

¹⁶ Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

¹⁷ Artikel 36 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

müssen gemäß Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf Grundlage der vom Vereinigten Königreich durchgeführten und abgeschlossenen Bewertung über ihre nationalen Zulassungen entscheiden.

- Zulassung im Verfahren der gegenseitigen Anerkennung einer vom Vereinigten Königreich vor dem Austrittsdatum erteilten Zulassung: ein EU-Mitgliedstaat derselben oder einer anderen Zone kann nicht mehr (wie in Artikel 40 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 dargelegt) einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung annehmen oder eine Zulassung gewähren, indem er eine vom Vereinigten Königreich ausgestellte Zulassung anerkennt, und zwar auch dann nicht, wenn das Vereinigte Königreich die betreffende Zulassung vor dem Austrittsdatum erteilt hat. Zulassungen, die auf der gegenseitigen Anerkennung einer Zulassung des Vereinigten Königreichs beruhen und vor dem Austrittsdatum erteilt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Während des Übergangszeitraums muss das Vereinigte Königreich noch neue Zulassungsanträge in seinem Hoheitsgebiet annehmen und prüfen und somit seine Funktion als betroffener Mitgliedstaat im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 und von Artikel 37 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wahrnehmen. Das Vereinigte Königreich wird Anträge auf gegenseitige Anerkennung von Zulassungen, die von einem EU-27-Mitgliedstaat erteilt wurden, gemäß den in Artikel 40 bis 42 festgelegten Regeln annehmen und prüfen müssen.

Somit kann ein EU-Mitgliedstaat einen Antrag auf gegenseitige Anerkennung nicht mehr annehmen und die entsprechende Zulassung nicht mehr erteilen, durch die eine vom Vereinigten Königreich gewährte Zulassung anerkannt würde, selbst wenn das Vereinigte Königreich die betreffende Zulassung vor dem Austrittsdatum ausgestellt hat.

4. GENEHMIGUNGEN FÜR DEN PARALLELHANDEL¹⁸

In Artikel 52 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 ist die Erteilung von Genehmigungen für den Parallelhandel zwischen den Mitgliedstaaten geregelt.

Während des Übergangszeitraums behalten Genehmigungen für den Parallelhandel ihre Gültigkeit und können ausgestellt werden.

Eine Genehmigung für den Parallelhandel, die von einem EU-Mitgliedstaat für ein Pflanzenschutzmittel erteilt wurde, dessen Herkunftsmitgliedstaat das Vereinigte Königreich ist, besitzt nach Ablauf des Übergangszeitraums keine Gültigkeit mehr.¹⁹

Nach Ablauf des Übergangszeitraums dürfen die Mitgliedstaaten keine Genehmigungen für den Parallelhandel auf Grundlage von Artikel 52 der

¹⁸ Es sei daran erinnert, dass sich diese Mitteilung nicht mit Fragen des geistigen Eigentums und der Erschöpfung von Rechten des geistigen Eigentums befasst.

¹⁹ Eine der Bedingungen für die Erteilung einer Genehmigung für den Parallelhandel besteht nach Artikel 52 darin, dass sie für ein Pflanzenschutzmittel gewährt wird, das mit einem Pflanzenschutzmittel identisch ist, das in einem EU-Mitgliedstaat (Herkunftsmitgliedstaat) zugelassen ist.

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 erteilen, wenn das Herkunftsland das Vereinigte Königreich ist.

B. MAßGEBLICHE TRENNUNGSBESTIMMUNGEN DES AUSTRITTSABKOMMENS

Nach Artikel 41 Absatz 1 des Austrittsabkommens darf eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware, die vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich rechtmäßig in Verkehr gebracht wurde, weiterhin auf dem Markt der EU und des Vereinigten Königreichs angeboten werden und auf beiden Märkten im freien Verkehr verbleiben, bis sie ihren Endnutzer erreicht.

Der Wirtschaftsakteur, der sich auf diese Bestimmung beruft, trägt die Beweislast für den Nachweis durch ein einschlägiges Dokument, dass die Ware vor Ablauf des Übergangszeitraums in der EU oder im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht wurde.²⁰

Für die Zwecke dieser Bestimmung bedeutet „Inverkehrbringen“ die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.²¹ „Abgabe einer Ware zum Vertrieb, zum Ge- oder zum Verbrauch auf dem Markt“ bedeutet, dass „eine vorhandene und individuell identifizierbare Ware nach Abschluss der Fertigungsstufe Gegenstand eines schriftlichen oder mündlichen Vertrags von mindestens zwei juristischen oder natürlichen Personen über den Übergang des Eigentums, eines anderen Eigentumsrechts oder des Besitzes an der fraglichen Ware oder Gegenstand eines Angebots an eine oder mehrere juristische oder natürliche Personen zum Abschluss eines solchen Vertrags ist“.²²

Beispiel: Ein einzelnes Pflanzenschutzmittel, das vom im Vereinigten Königreich ansässigen Hersteller vor Ablauf des Übergangszeitraums auf Grundlage einer Genehmigung für den Parallelhandel an einen im Vereinigten Königreich oder in einem Mitgliedstaat ansässigen Großhändler verkauft wird, kann weiter vertrieben werden, bis es den Endverbraucher erreicht, und verwendet werden^{23, 24}.

²⁰ Artikel 42 des Austrittsabkommens.

²¹ Artikel 40 Buchstaben a und b des Austrittsabkommens.

²² Artikel 40 Buchstabe c des Austrittsabkommens.

²³ Dies bedeutet, dass ausschließlich Waren, die vor Ablauf des Übergangszeitraums auf Grundlage einer Genehmigung für den Parallelhandel im Vereinigten Königreich oder in einem EU-Mitgliedstaat in Verkehr gebracht worden sind, weiterhin an den Endverbraucher verkauft und vom Endverbraucher ge- oder verbraucht werden dürfen.

²⁴ Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit der nationalen Behörden, die Bedingungen für den Verkauf sowie den Ge- und Verbrauch der betreffenden Produkte einzuschränken, sofern und soweit das Unionsrecht dies erlaubt (vgl. Artikel 41 Absatz 5 des Austrittsabkommens).

C. NACH ABLAUF DES ÜBERGANGSZEITRAUMS IN NORDIRLAND GELTENDE VORSCHRIFTEN

Nach Ablauf des Übergangszeitraums gilt das Protokoll zu Irland/Nordirland.²⁵ Das Protokoll zu Irland/Nordirland bedarf einer regelmäßigen Zustimmung der parlamentarischen Versammlung für Nordirland, wobei der anfängliche Anwendungszeitraum 4 Jahre nach Ablauf des Übergangszeitraums endet.²⁶

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland sind einige Bestimmungen des EU-Rechts auch auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar. Die EU und das Vereinigte Königreich haben im Protokoll zu Irland/Nordirland ferner vereinbart, dass, soweit EU-Vorschriften auf das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland anwendbar sind, Nordirland behandelt wird, als ob es ein Mitgliedstaat wäre.²⁷

Nach dem Protokoll zu Irland/Nordirland gelten die Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009 und (EG) Nr. 396/2005 für das Vereinigte Königreich und im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland.²⁸

Daher sind Bezugnahmen auf die EU in den Teilen A und B dieser Mitteilung auch als Bezugnahmen auf Nordirland zu verstehen, während Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich nur als Bezugnahmen auf Großbritannien zu verstehen sind.

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- In Nordirland in Verkehr gebrachte Pflanzenschutzmittel müssen der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 entsprechen;
- in Nordirland in Verkehr gebrachte Lebens- und Futtermittel dürfen die Rückstandshöchstgehalte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 nicht überschreiten;
- ein in Nordirland hergestelltes und in die EU verbrachtes Pflanzenschutzmittel wird nicht als eingeführtes Pflanzenschutzmittel angesehen;
- ein von Großbritannien nach Nordirland verbrachtes Pflanzenschutzmittel wird als eingeführtes Pflanzenschutzmittel angesehen;
- für ein Pflanzenschutzmittel, das im Vereinigten Königreich in Bezug auf Nordirland zugelassen wurde, kann von einem EU-Mitgliedstaat eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilt werden; für ein von einem EU-Mitgliedstaat zugelassenes Pflanzenschutzmittel kann vom Vereinigten

²⁵ Artikel 185 des Austrittsabkommens.

²⁶ Artikel 18 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁷ Artikel 7 Absatz 1 des Austrittsabkommens in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

²⁸ Artikel 5 Absatz 4 des Protokolls zu Irland/Nordirland und Anhang 2 Abschnitt 24 des genannten Protokolls.

Königreich in Bezug auf Nordirland eine Genehmigung für den Parallelhandel erteilt werden.²⁹

Das Protokoll zu Irland/Nordirland schließt jedoch aus,

- dass sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland an der Beschlussfassung und Entscheidungsfindung der Union beteiligen kann;³⁰
- dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland Widerspruchs-, Schutz- oder Schiedsverfahren einleiten kann, wenn diese Verfahren die technischen Vorschriften, Normen, Bewertungen, Eintragungen, Bescheinigungen, Genehmigungen und Zulassungen betreffen, die von den Mitgliedstaaten ausgestellt beziehungsweise vorgenommen wurden;³¹
- dass Behörden des Vereinigten Königreichs in Bezug auf Nordirland als federführende Behörde für Risikobewertungen, Prüfungen, Genehmigungen und Zulassungsverfahren tätig werden können;³²
- dass sich das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland bei Erzeugnissen, die in Nordirland rechtmäßig in Verkehr gebracht werden, auf das Herkunftslandprinzip oder auf die gegenseitige Anerkennung berufen kann.³³

Konkret bedeutet dies unter anderem Folgendes:

- Das Vereinigte Königreich kann in Bezug auf Nordirland nicht als berichterstattender Mitgliedstaat (Wirkstoff), nicht als berichterstattender Mitgliedstaat einer Zone (Pflanzenschutzmittel) und auch nicht als bewertender Mitgliedstaat (Rückstandshöchstgehalte) tätig werden;
- eine Zulassung, die das Vereinigte Königreichs in Bezug auf Nordirland erteilt hat, kann nicht nach Artikel 40 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 gegenseitig anerkannt werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland keine wissenschaftlichen Gutachten gemäß Artikel 43 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 beantragen kann.³⁴

²⁹ Dies gilt vorbehaltlich der Rechte des geistigen Eigentums sowie der Erschöpfung dieser Rechte.

³⁰ Ist der Austausch von Informationen oder die gegenseitige Konsultation erforderlich, so finden diese in der durch Artikel 15 des Protokolls zu Irland/Nordirland eingesetzten gemischten beratenden Arbeitsgruppe statt.

³¹ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 5 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³² Artikel 13 Absatz 6 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³³ Artikel 7 Absatz 3 Unterabsatz 1 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

³⁴ Siehe Anhang 2 Abschnitt 24 des Protokolls zu Irland/Nordirland.

Auf der Website, die die Kommission über Pestizide eingerichtet hat (https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides_en), finden sich Informationen allgemeiner Art zu den Verordnungen (EG) Nr. 1107/2009 und (EG) Nr. 396/2005. Diese Seiten werden bei Bedarf aktualisiert.

Europäische Kommission
Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit